

Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher, Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Köln 1990, Böhlau Verlag, ISBN 3-412-17689-3 und 3-412-17689-X, 325 S. und 896 S., DM 118 und 176. – Für Rechtsbücherstudien war die Benutzung von C. G. Homeyers „Deutschen Rechtsbüchern“ in der von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt und Julius von Gierke 1931/1934 besorgten Fassung unerlässlich. Doch inzwischen sind sechzig ereignisreiche Jahre vergangen, die an eine Neuauflage denken ließen. Zum einen waren kriegsbedingte Hss.verluste zu beklagen und nicht immer überschaubare Standortveränderungen von Hss. eingetreten, die eine Aktualisierung notwendig machten; zum anderen mußten zahlreiche Ergebnisse neuerer wissenschaftsübergreifender Forschungen Berücksichtigung finden. Durch ein Gespräch mit dem hervorragenden Sachkenner Karl August Eckhardt angeregt, nahm O. unter Einsatz modernster Hilfsmittel die aufwendige Neubearbeitung in Angriff. Das Gesamtwerk ist ähnlich wie die Ausgabe Borchling, Eckhardt, v. Gierke, aber umfassender angelegt. Es wird drei Bände umfassen, von denen inzwischen zwei vorliegen. Der erste Band enthält wie das Vorbild eine Beschreibung der Rechtsbücher, üblicherweise unterschieden nach Land- und Lehnrechtsbüchern, Stadtrechtsbüchern, Rechtsgangbüchern, Glossen und Sammelwerken, aber ergänzt durch einen Abschnitt über verschiedene Stadtrechte, deren Aufzeichnungen noch zu den Rechtsbüchern gerechnet werden können. Zu jedem Rechtsbuch liegen Angaben über gedruckte Ausgaben und über die wichtigste Literatur vor, woran sich eine kurze Charakterisierung des Rechtsbuches anschließt. Den Schluß bilden die aus dem Band 2 übernommenen Ordnungsnummern der Hss., in denen das Rechtsbuch aufgezeichnet ist. Die benutzerfreundliche Darstellung wird durch erläuternde Verzeichnisse und Übersichten, wie etwa über die Entstehungszeit der datierten oder datierbaren Hss. über die früheren Besitzer der Hss., über die Verfasser der Texte, über die Schreiber der Hss., ergänzt. Im Band 2 werden 1638 nachweisbare und 37 nicht nachweisbare Hss. beschrieben. Auch hier wird jeweils auf die wichtigste Literatur verwiesen. Dem 3. Band werden die ebenfalls sehr zahlreichen Hss.-Fragmente gewidmet sein. Alle drei Bände Deutscher Rechtsbücher werden sehr bald ein unentbehrliches Standardwerk werden, dem sicher noch manche Ergänzung und Korrektur nachzutragen sein wird, was seine Qualität nur erhöhen kann.

Rolf Lieberwirth

Wolfgang Sellert – Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, Scientia Verlag, ISBN 3-511-07271-9, 530 S., DM 165. – Um die Beschäftigung mit der Geschichte des Strafrechts wieder anzuregen, die in der Ausbildung der Juristen und in der Forschung der heutigen Strafrechtler keine große Rolle mehr spielt, hat S. im vorliegenden Band zahlreiche Textstücke (wenn nötig in zweisprachiger Fassung) versammelt und durch knappe einleitende Bemerkungen eingeordnet. Nach einem kurzen ersten Teil, der im wesentlichen aus einigen Kernsätzen aus Tacitus' Germania besteht, folgt ein Abschnitt über die Fränkische Zeit mit Texten aus den Leges der Franken, Langobarden, Alemannen, Burgunder, Westgoten, Baiern, Friesen und Sachsen sowie aus den Kapitularien. Ausführlicher ist dann Abschnitt III über „Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Zeitalter der Gottes- und Land-